

Zweite Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152)

§ 10 Abs. 6 Satz 4 muss lauten:

„Darüber hinaus kann von einer der beiden prüfungsberechtigten Personen verlangt werden, dass die Masterarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen.“